

Nachtrag Nr. 2 zum Reglement der PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie vom 1. Januar 2007

gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 20. September 2007, Änderungen kursiv

Art. 11

Altersrente, Alterskapital, Kinderrente, Überbrückungsrente

- (1) Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt, spätestens nach Vollendung des 65. Altersjahres. Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente und/oder eines Alterskapitals ausgerichtet.
- (2) Die Höhe der Altersrente wird ermittelt aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes (*s. Anhang*). Dabei ist das nach einem allfälligen Kapitalbezug noch vorhandene bzw. das bei Bezug einer Überbrückungsrente (Abs. 4) ermässigte Altersguthaben massgebend.
- (3) Beim Rücktritt eines nicht invaliden Versicherten kann das (unter Beachtung von Abs. 5) vorhandene Altersguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital bezogen werden. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Versicherte hat den Kapitalbezug spätestens ein Jahr vor Erreichen des Rücktrittsalters der Stiftung schriftlich und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekanntzugeben, ansonsten verliert der Versicherte dieses Recht.
- (4) Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente erhält, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Das vorhandene Altersguthaben wird *gemäss Anhang reduziert*.
- (5) Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 15), so hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der bezogenen Altersrente.